

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, Deniz Celik,
Heike Sudmann, Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch,
Stephan Jersch, Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 21/16214

Betr.: Abgeordnetendiäten angemessen ausgestalten

Abgeordnetendiäten sind eine demokratische Errungenschaft. Sie machen die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts durch alle wählbaren Menschen erst möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1975 in erfreulicher Klarheit festgestellt: „Jedermann muss ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede, insbesondere auf seine Abstammung, seine Herkunft, seine Ausbildung oder sein Vermögen die gleiche Chance haben, Mitglied des Parlaments zu werden.“ (BVerfGE 40, 296, 318.)

Dies trifft auch auf die Hamburgische Bürgerschaft als Teilzeitparlament zu. Hier sind der Aufgabenbereich und die Arbeitsbelastung der Abgeordneten, insbesondere der Abgeordneten in kleineren Fraktionen, die oftmals viele Ausschüsse bearbeiten, stark angestiegen. Faktisch ist das Abgeordnetendasein neben einer beruflichen Tätigkeit die Ausnahme und nur schwer möglich. Für Menschen, die Kinder haben oder Angehörige pflegen müssen, ist es regelmäßig so gut wie unmöglich, Mandat und Beruf zu vereinen. Um allein vom Abgeordnetenentgelt leben zu können, ist es indes zu niedrig. Es ist daher sinnvoll und geboten, das Abgeordnetengrundentgelt zu erhöhen, um tatsächlich „jedermann“ faktisch zu ermöglichen, Mitglied des Parlaments zu werden.

Abzulehnen ist jedoch der geplante Umfang der Erhöhung der Entgelte und Pauschalen für Funktionsträger/-innen, also für Präsidentin/Präsident sowie Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Bürgerschaft, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fraktionen der Bürgerschaft sowie Sprecherinnen/Sprechern von Gruppen, wie in Drs. 21/16214 vorgesehen. Während die Abgeordneten eine monatliche Erhöhung von 600 Euro erhalten sollen (plus 450 Euro Entgelt und plus 150 Euro Kostenpauschale), beläuft sich die Erhöhung bei den Fraktionsvorsitzenden zum Beispiel auf monatlich 1.800 Euro (plus 1.350 Euro Entgelt sowie plus 450 Euro Kostenpauschale). Auch wenn die verschiedenen Funktionsträger/-innen unbestritten ein höheres Arbeitsaufkommen und mehr Verantwortung als „normale“ Abgeordnete haben: diese Vervielfachung der Erhöhung ist weder angemessen noch gerechtfertigt. Sie steht auch in keinem Verhältnis zu den Lebensrealitäten der allermeisten Menschen außerhalb des Parlaments.

Deshalb beantragt die Fraktion DIE LINKE auch bei den Funktionsträgern/-innen die monatliche Erhöhung der Entgelte und Pauschalen auf 600 Euro zu begrenzen. Diese Begrenzung entspricht auch der Logik der Begründung des interfraktionellen Antrags in der Drs. 21/16214. Dort wird auf die gestiegene Arbeitsbelastung durch die Einführung der Wahlkreise und die zunehmende Komplexität der Abgeordnetentätigkeit verwiesen. Das betrifft Abgeordnete und Funktionsträger/-innen in gleicher Weise und rechtfertigt keine Übervorteilung einer Gruppe.

Eine sinnvolle Änderung der Staffelung der Entgelte begegnet verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten. Bislang besteht in Hamburg die verfassungsrechtliche Besonderheit eines Abstandsgebotes in der Staffelung der Diäten. Dieses Abstandsgebot ist in der

konkreten Ausgestaltung schwammig und unklar. In der Regel wird es aber so ausgelegt, dass die Staffelung sich mindestens an der bisherigen Regelung zu orientieren habe: Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bürgerschaft erhalten je das Dreifache, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Sprecherinnen oder Sprecher von Gruppen je das Zweifache des Entgelts, das die übrigen Abgeordneten erhalten (vergleiche § 2 des Hamburgischen AbgeordnetenG).

Hintergrund ist die Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts (Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 11. Juli 1997 – 1/96 – ‚juris‘). Nach dieser Rechtsprechung ergibt sich aus dem landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungsanspruch der Artikel 13 Absatz 1 HVerf i.V.m. § 2 Absatz 1 HAbgG im Zusammenspiel mit dem Vereinbarkeitsgebot des Artikels 13 Absatz 2 Satz 1. HVerf ein Abstandsgebot in der Staffelung der Diäten. Das bedeutet, dass „die in § 2 Abs. 2 Satz 1 HAbgG aufgeführten Funktionsträger wie Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen oder -sprecher eine entscheidend größere Absicherung durch ein höheres Entgelt erhalten, denn andernfalls wäre bei ihnen der Anspruch auf Vereinbarkeit von Mandat und Beruf im Hinblick auf den Umfang ihrer zusätzlichen parlamentarischen Funktionen entwertet“ (aaO, Rn. 61; vergleiche auch David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Artikel 13 Rn. 24).

Für eine rechtssichere Regelung, die das Entgelt und die Pauschalen der Abgeordneten im gebotenen Maß erhöht und gleichzeitig eine angemessene Staffelung der Entgelte der Funktionsträger/-innen ermöglicht, ist vor dem Hintergrund des Abstandsgebots eine Änderung der Verfassung sinnvoll.

Die Bürgerschaft möge als Änderung beziehungsweise Ergänzung zum Petition aus Drs. 21/16214 beschließen:

I.

Siebzehntes Gesetz zur Änderung
der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

vom ...

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 13 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Streichung soll eine rechtssichere Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes dergestalt ermöglichen, dass – wie auch in anderen Teilzeitparlamenten – eine flexiblere Staffelung der Diäten von Abgeordneten und den in § 2 Absatz 2 genannten Funktionsträgerinnen und -trägern vorgenommen werden kann.

Hintergrund ist die Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts (Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 11. Juli 1997 – 1/96 – ‚juris‘). Nach dieser Rechtsprechung ergibt sich aus dem landesverfas-

sungsrechtlichen Gewährleistungsanspruch der Artikel 13 Absatz 1 HVerf i.V.m. § 2 Absatz 1 HAbgG im Zusammenspiel mit dem Vereinbarkeitsgebot des Artikels 13 Absatz 2 Satz 1. HVerf ein Abstanzgebot in der Staffelung der Diäten. Das bedeutet, dass „die in § 2 Abs. 2 Satz 1 HAbgG aufgeführten Funktionsträger wie Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen oder -sprecher eine entscheidend größere Absicherung durch ein höheres Entgelt erhalten, denn andernfalls wäre bei ihnen der Anspruch auf Vereinbarkeit von Mandat und Beruf im Hinblick auf den Umfang ihrer zusätzlichen parlamentarischen Funktionen entwertet“ (aaO, Rn. 61; vgl. auch David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 13 Rn. 24).

Neben diesem Abstanzgebot dürften die faktischen Auswirkungen der bisherigen Regelung in Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 HVerf gegen null tendieren. Andere Teilzeitparlamente haben eine entsprechende Regelung nicht und können infolgedessen die Staffelung der Diäten flexibler und den Lebensrealitäten angemessener gestalten. Andere Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungsregime sind nicht ersichtlich, sodass durch die Streichung des Satzes die Vereinbarkeit von Mandat und Beruf in keiner ersichtlichen Weise berührt wird.

II.

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

vom ...

§ 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 12. März 2018 (HmbGVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1. Hinter Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dieser Betrag erhöht sich zu Beginn der 22. Wahlperiode einmalig um 450 Euro.“
- 1.2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bürgerschaft erhalten das Entgelt nach Absatz 1 zuzüglich das Zweifache des Entgelts nach Absatz 1 Sätze 1 und 2, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Sprecherinnen oder Sprecher von Gruppen gemäß § 6 Absatz 1 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) erhalten das Entgelt nach Absatz 1 zuzüglich des Entgelts nach Absatz 1 Sätze 1 und 2.“
- 1.3. Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Hat eine Fraktion abweichend vom Leitbild nach Satz 1 zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, dann erhalten diese jeweils das Entgelt nach Absatz 1 zuzüglich des Eineinhalbfachen des Entgelts nach Absatz 1 Sätze 1 und 2; in einem solchen Fall wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender weniger als nach Satz 2 vorgesehen berücksichtigt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1. Hinter Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dieser Betrag erhöht sich zu Beginn der 22. Wahlperiode einmalig um 150 Euro.

2.2. Absatz 2 Satz 2 (alt) wird zu Satz 3 mit folgender Fassung:

„Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bürgerschaft erhalten die Pauschale nach Sätze 1 und 2 zuzüglich das Zweifache der Pauschale nach Satz 1, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Sprecherinnen oder Sprecher von Gruppen gemäß § 6 Absatz 1 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) erhalten die Pauschale nach Sätze 1 und 2 zuzüglich der Pauschale nach Satz 1, die in § 2 Absatz 2 Satz 4 genannten Funktionsträger erhalten die Pauschale nach Sätze 1 und 2 zuzüglich das Eineinhalbfache der Pauschale nach Satz 1.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung zum Beginn der 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft in Kraft.

Begründung:

Entsprechend der Lebensrealität in der Großstadt Hamburg und dem faktischen Arbeitsaufkommen als Abgeordnete/Abgeordneter wird das monatliche Entgelt erhöht.

Weiter wird die Staffelung der Diäten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen vermindert. Sinn der Regelung ist somit, allen Abgeordneten ein hinreichendes, angemessenes Entgelt zu sichern, ohne die Entgelte der in § 2 Absatz 2 Satz 1 HAbgG aufgeführten Funktionsträger/-innen wie Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen oder -sprecher in unangemessene Höhe steigen zu lassen.

III.

Der Senat wird ersucht, die im Petikum III der Drs. 21/16214 genannten Sollübertragungen um die entsprechend reduzierten Beträge vorzunehmen.